EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2007-01-29 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0 Sachbearbeiterin – Durchwahl Frau Preißing -375

E-Mail: christine.preissing@elk-wue.de

AZ 20.07-1 Nr. 564/6.1

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane Kirchlichen Verwaltungsstellen
Kirchenbezirksrechner und -rechnerinnen
Großen Kirchenpflegen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Gesetzliche Unfallversicherung

Beitragspauschalvereinbarungen mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

Abschluss eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Gesamtbereich der EKD ab 1. Januar 2007 Veranlagung zu den Gefahrklassen

Rundschreiben vom 1. August 2001, AZ 20.07-1 Nr. 488/6

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) wurde ein Pauschalvertrag für den Gesamtbereich der EKD abgeschlossen, der für den "Ost- und West-Bereich" einheitlich ist. Damit fallen auch für die westlichen Landeskirchen alle übergemeindlichen Arbeitgeber, wie z. B. Kirchenbezirke, Dekanate und Landeskirche, unter den Geltungsbereich des Vertrages. Dies bedeutet eine weitere wesentliche Verfahrensvereinfachung. Durch den neuen Vertrag entfällt daher die Notwendigkeit von Beitragsbescheiden für jeden Arbeitgeber, die bislang individuell geprüft und zur Zahlung angewiesen werden müssen.

Es wird daher eine erweiterte Datenerhebung erforderlich. Der administrative Aufwand soll möglichst gering gehalten werden. Die EKD wird im ersten Quartal 2007 über das weitere Vorgehen informieren.

Der neue Vertrag wird rückwirkend ab 1. Januar 2006 wirksam.

Die Entgeltnachweise, die von der VBG für das Jahr 2006 versandt wurden, müssen daher nicht ausgefüllt werden. Sollten Ihnen dennoch Beitragsbescheide zugehen, so setzen Sie sich bitte unter Hinweis auf das Pauschalabkommen mit der VBG in Verbindung.

Zum 1. Januar 2007 ändern sich die Gefahrtarife der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Die Veranlagung erfolgt für die evangelischen Kirchengemeinden zur Gefahrklasse 1,11 und für die "verbandsmäßigen Organisationen" zur Gefahrklasse 0,57.

Unter anderem kommt es zu dieser Steigerung, da Unfälle kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den vergangenen Jahren höhere Rentenleistungen bewirkten. Weitere Steigerungen konnten vor allem durch die Beibehaltung der Differenzierung zwischen Kirchengemeinden und verwaltenden bzw. übergemeindlichen Einrichtungen vermieden werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Meldungen an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für den Bereich der Kinderkrippen, Kinderhorte, Kindergärten, Sozialstationen, Krankenhäuser, Altentagesstätten, Altersheime, Heime der offenen Tür, Fachschulen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit usw. von dieser Vereinbarung nicht betroffen sind. Diese Meldungen sind weiterhin direkt zu veranlassen.

Hartmann Oberkirchenrat